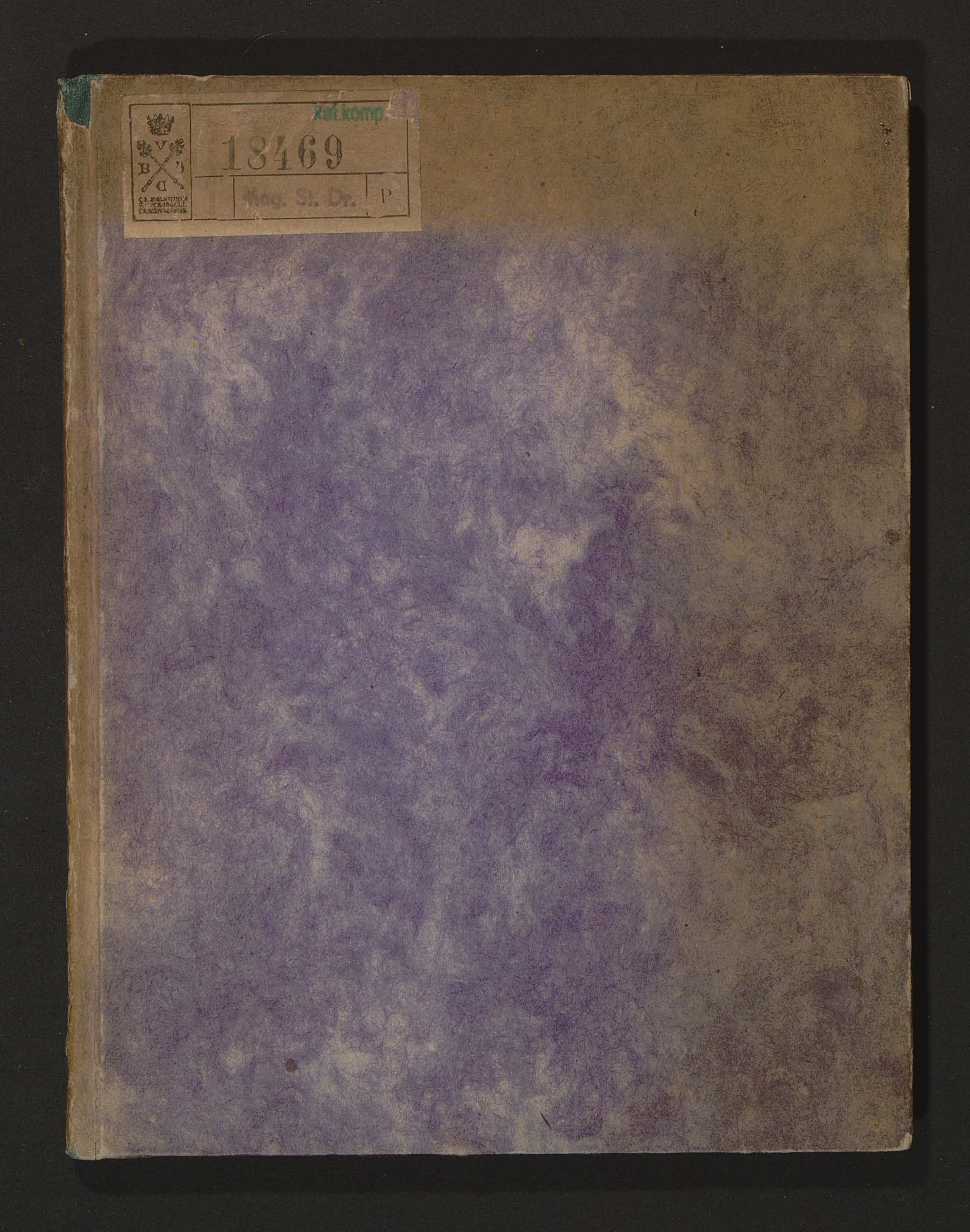
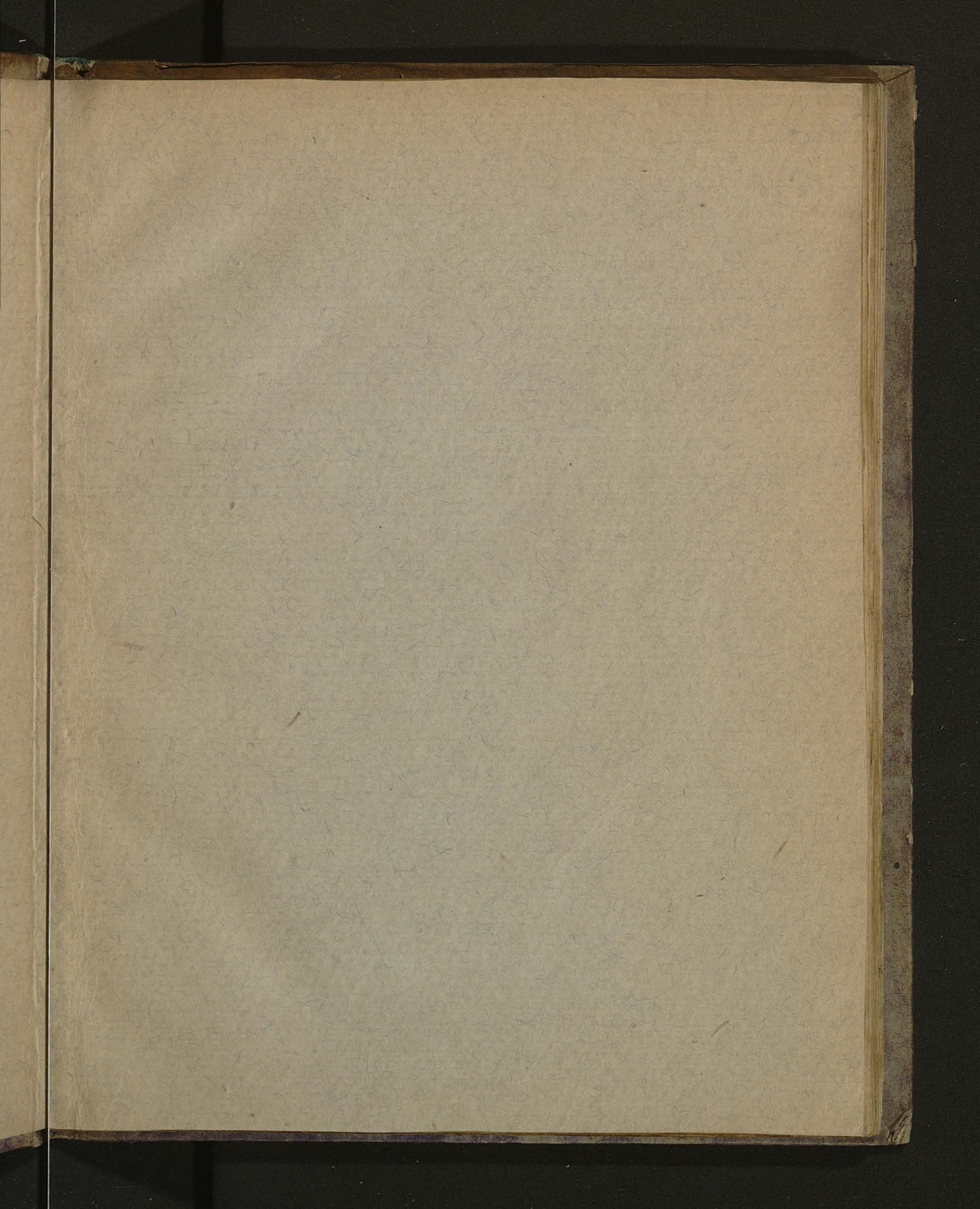
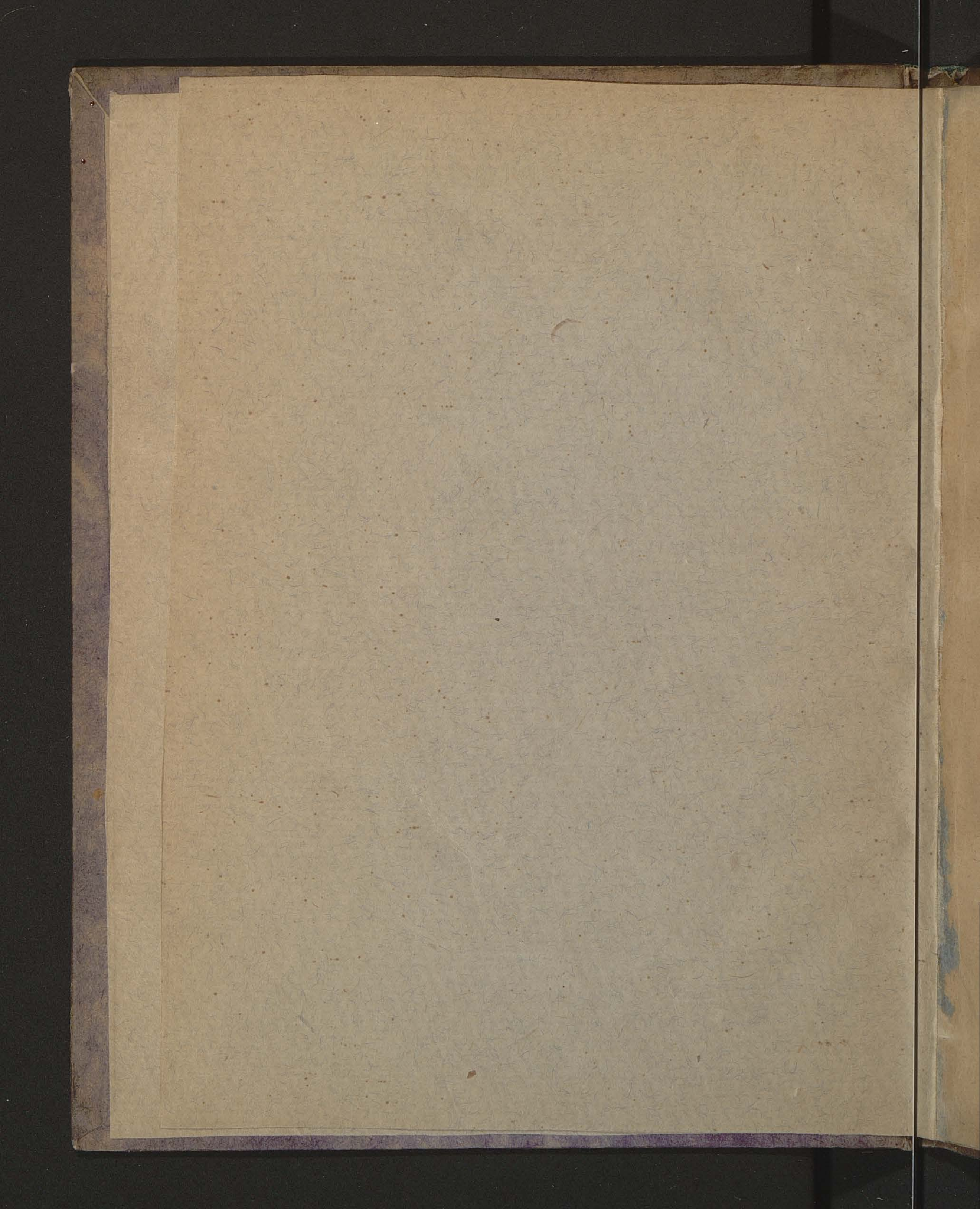



V
B
J
C
18469





Der Erbaren



HanseStädte



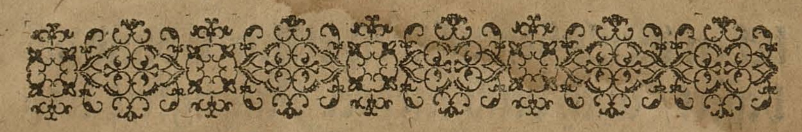
Schiffs-Ordnung vnd Seerecht.

Deren sich jhre Bürger/ sonderlich die Schiffs-Redere/ Befrachtere/ Schiffer vnd Schiffsvolck zuverhalten.

Von newen vbersehen vnd gebessert/ vnd vnter gewisse Titul außgetheilet.



Dantzig/
Gedruckt durch Georg Rheten.



WJR Bürgermeister vnd Rähte / der vereinigten Deutschen Hänse-Städt / Entbieten den Ehrsamen vnsern lieben Bürgern / sonderlich den Schiffsredern vnnd Schiffern / Wie auch sonst dem gemeinen Schiffsvolck / welches auff Unsern vnnd vnser Bürger Schiffen zu Dienen vnnd zu Fahren gedenckt / vnsern Gruß / Und fügen euch hiemit zuwissen / das wir zu Beförderung der Seefahrt / vnnd Kauffmannschafft / vnnd alles auffrichtigen Handels / also zu gemeinem / vnd ewer jeden Besten / vnsere hievor inn Druck gefertigte gemeine SchiffsOrdnung / von newen zu bedacht gezogen / revidirt vnd ersehen / vnd mit et-

 lichen

lichen dienlichen zusätzen erkläret vnnd gebessert / auch vmb mehrer Richtigkeit willen / vnter gewisse Titul außgetheilet haben / publiciren vnd verkünden euch darauff solche vnsere von newen revidirte vnd erklärte gemeine Schiffs Ordnung / vnnd wollen das jhr deroselben / so viel die ewer jeden betrifft / in allen jhren Puncten vnnd Articuln / hinfüro zu allen Zeiten / biß wir ein anders / mit gemeinem zeitigen Raht / geordnet haben werden / gehorsamlich gelebt vnd nachkommet / Dem also / vnd nicht weniger thut / So lieb ewer jeden ist / die auffgesetzte Straff zuvermeiden / darnach jhr euch zu richten / vnnd jhr vollbringet daran / zu ewerm eigen besten / vnsere wolgefällige Meynung. Geben in vnser Versamblung allhie zu Lübeck am 23. Maij / Nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt / im Sechzehenhundert vnd Vierzehenden Jahre.

Diese

Diese Ordnung hat Funffzehen vnterschiedliche Titul.

Der I. Titul.

Von Erbawung der Schiffe / begreifft 6. Articul.

Der II. Titul.

Von der Schiffs Freund vnd Reder macht / in Annehmung vnd Beurlaubung der Schiffer / begreifft 4. Articul.

Der III. Titul.

Von des Schiffers Ampt / hat 19. Articul.

Der IV. Titul.

Von des Schiffs Volcks Auffnehmung vnnd Ampts gebühr / hat 29. Articul.

Der V. Titul.

Von Außredung der Schiffe / hat 7. Articul.

Der VI. Titul.

Von Bödemerey / begreifft 3. Articul.

Der VII. Titul.

Von Ammiralschafft / hat 1. Articul.

Der VIII. Titul.

Von Seewurff vnd Hauerey / hat 4. Articul.

Der IX. Titul.

Von Schiffbruch vnd Seefund / hat 5. Articul.

Der X. Titul.

Von andern Schäden / so sich durch Schuldt /

Vngeraht/oder Vnglück an Schiffen begeben/hat 4. Articul.

Der XI. Titul.

Von Lossung der Schiff/ vnnd Liefferung der Güter hat 6. Articul.

Der XII. Titul.

Von der Schiffer Rechnung/ hat 3. Articul.

Der XIII. Titul.

Von der Führung/ begreifft 7. Articul.

Der XIV. Titul.

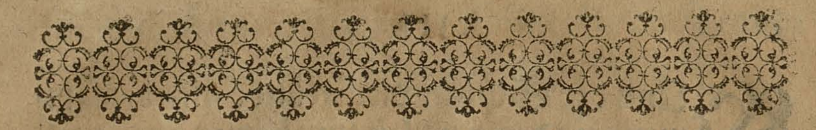
Von *extraordinari* belohnung getrewer Schiffs Kinder/ fasset 3. Articul.

Der XV. Titul.

Von *execution* dieser Ordnung / hat 3. Articul.



Der



Der Erste Titul.

Von Erbawung der Schiffe.

Der Erste *Articul*.



Niemandt mag in unsern Städten Schiffe auffsetzen und bawen lassen/ ohne/ welche einer jeden Stadt unsers Bunds Bürger seind/ oder dessen sonderbahre Vergünstigung von jedes Ortes Oberkeit haben.

II.

KEin Schiffer soll sich unterstehen ein Schiff zu bawen/ es sey dann/ das er seine Freunde die mit jhm bawen wöllen/ alle beysammen habe/ es were dann/ daß er das Schiff alleine zu bawen/ und zur Seewart zuführen vermöcht/ Bey Peen eines halben Thalers von jeder Last/ nach des Schiffes grösse/ halb einem Erbarn Raht jedes Orts/ und halb den Armen zuentrichten.

Wann

III.

WAnn der Schiffer die Freunde alle beysammen/vnd deren willen zum bawen hat/ so soll er jedoch nicht anfangen zu bawen / es sey dann/das er mit den Freunden noch ferner der Sachen eins/ wie groß/ oder wie klein/ das ist / wie viel Ellen Keels/ wie viel Füsse flaches/ wie viel auff dem Balcken / wie tieff verbunden / Damit das Schiff nicht grösser noch kleiner werde/denn wie es die Freunde begehren/ nach laut einer Zerte/ welche darüber sol auffgerichtet werden/thete der Schiffer darüber / vnnd das Schiff würde vber Fünff Last grösser/ als es bewilliget/ er soll verbrochen haben vor jeder Last/ welche das Schiff grösser würde/ zwey Thaler / halb an den Rath / vnnd halb an die Armen.

IV.

GLeicher gestalt sol der Schiffer nicht macht haben / nachdem das Schiff einmahl in die See gesetzt / ichtes daran zu bawen oder zu bessern/noch einig Reitschafft dabey zu zeugen/ohne wissen vnnd willen der Freunde/ Es were denn das er in frembden Landen were / vnd beweisen köndte/ das es die Noth/vmb das Schiff durch die See zubringen/ erfordert/ dasselbe/oder dessen Reitschafft/ also

also zubessern / ander gestalt sollen jhm die Freunde zu den Kosten zu antworten nicht schüldig seyn.

V.

ZV Erbawung der Schiffe sollen die Freunde vnnd Reder / so wol auch der Schiffer / nicht bemächtiget seyn / einige *Materialien* oder *Victualien* von dem jhren herauß zu geben / vnnd in Rechnung zu bringen / es sey dann / das die vbrigen Freunde vnd Reder alle darein gewilliget / theten sie darüber / sollen jhnen die andern zur Zahlung nicht gehalten seyn.

VI.

DAmit aber alles desto richtiger zugehe / vnd was zu des Schiffs Erbawung von nöhten / mit Vortheil eingekaufft / vnd zur Handt gebracht werde / so sollen die Schiffere schüldig seyn / die samptliche Schiffs Freunde vnd Redere zuersuchen / das sie eine oder zwo Personen / jhres Mittels mit jhrer aller *Consens*, dem Schiffer zu ordnen / welche jme helffen keuffen / zu gemeinem des Schiffs besten / vnnd was dann also gekaufft wird / das soll bescheidentlich / von wem / vnnd zu welcher Zeit / Jtem / wie thewr es gekaufft worden / verzeichnet vnd zur Rechnung gebracht / vnnd guth gethan werden erzeigten sich die Schiffere / Schiffs Freunde vnd

Redere seumig hierin / sollen sie / so offt darüber geklagt wird/mit Zehen Thaler Straff dem gemeinen Gutt verfallen / vnnd die Schiffsfreunde dasselbe/ was der Schiffer ohne der Freunde willen gekaufft/ zu bezahlen nicht schüldig seyn.

Der Ander Titul.

Von der Schiffs-Freund vnd Redermacht/ in Annehmung vnd Beurlaubung der Schiffer.

Der Erste *Articul.*



WElcher Schiffer zuvor ein Schiff geführet hat/ der sol von niemandt anders vor Schiffer angenommen werden / es sey dann/ das er gut Beweiß vnnd Zeugniß auffzulegen hab / das er von seinen vorigen Freunden / denen er gedienet / mit jhrem Wissen vnd gutem Willen/ nach gethaner erbahrer richtiger Rechnung abgeschieden sey / Bey Straff Viertzig Thaler / halb dem Rath / vnnd halb den Schiffsfreunden/von denen der Schiffer ohne willen

len vnd Rechnung geschieden seyn möchte/ zuentrichten.

II.

SO bald jemandt vor Schiffer angenommen wird/ sollen jhm die Freunde seine Heure auff alle Fahrwasser machen/ damit der Schiffer nach solchem/ auch des Steurmans/ vnnd anderer *Officirer* Hewr zu machen/ vnd darinn der samptlichen Reder bestes zuwissen/ möge angewiesen werden.

III.

WJR wollen auch die Schiffs Freunde vnnd Reder/ alles Fleisses ermahnet haben/ das sie zu jederzeit/ bey erster Annehmung der Schiffer/ oder da das nicht geschehen were/ bey erster nechstkünfftiger Außreidung/ richtige klare vnd deutliche abred/geding/vnd vergleichung mit jhnen machen/ vnd sie vnter andern/ vermittelst jhres Eydes angeloben/ vnnd darüber offene *Instrument*, oder sonst glaubliche Schrifft auffrichten lassen/ das sie/ nemblich/ jhrem Ampt trewlich vor seyn/ der Erb: Stadt Ordnung gehorsamblich geleben/ den Freunden vnnd Redern mit erbarer richtiger Rechnung jedesmahls fürkommen/ Vnd do deßwegen Streit zwischen jhnen fürfallen solt/ an eines Erb:

Raths jedes Orths Erkändtnüß vnd Außspruch/ ohne alles *appelliren* vnd *reduciren* sich gäntzlich begnügen lassen wollen / etc. Dann damit gedencken Wir/ mit GOttes Hülff / der wachsenden Vntrew/ vnd aller Gelegenheit derselben zubegnügen/ alle gefährliche Außzüge zuverhüten/ vnd auffrichtigen Handel vnd Wandel zu gemeinem besten/ zubeförderen.

IV.

WErde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt erzeigen / das sie jhn vor Schiffer zubehalten gemeint / So sollen die Freunde macht haben / den Schiffer zu beurlauben vnd abzusetzen / jedoch das sie jhm sein Schiffpart/ da er einiges hette/ also bezahlen/ wie es nach erkändtnüß vnparteischer Leut *taxiret* vnd geschätzet werden möchte.



Der

Der Dritte Titul.

Von des Schiffers Ampt.

Der Erste *Articul.*



In jeglicher Schiffer soll des Compasis / der See vnd Fahrwasser kündig seyn / vnnd das Schiff zu führen vnd zu steuren / zu laden vnd zu lossen / vnnd das Volck anzuführen vnnd zu regieren wissen / gebe sich jemandt dafür auß / vnd köndte dafür nicht bestehen / der sol nach Befind: vnd Ermessigung gestrafft werden.

II.

WAnn der Schiffer zur Seewerts gedenckt / vnd die Außreidung / davon hernacher vnter dem fünfften Titul gehandelt werden soll / richtig / so sol er mit erfahrnen Steurleuten / vnd andern tüchtigen Schiffsvolck sich versehen / vnd dan sonderlich warnehmen / damit das Schiff nicht zu weinig noch zuviel / vnd sonderlich auch auff dem Vberlauff vnnd in der Cajüte gar nicht beladen / sondern also mit Wahren oder Ballast versehen seyn

 möge /

möge / das es weder seiner Rankigkeit halben *Periclitire*, noch der Vberladung wegen / der Güter werffung von nöhten werde. Thet er das nicht / vnd entstünde Schaden daher / den sol er zubezahlen schüldig seyn / vnd wann gleich ein solch vberladen Schiff wol vberkommen würde / so soll er doch von einer jeglichen Last / damit er die Vberladung beweißlich gethan / so viel Fracht / als er an den vbrigen Lasten verdienet / der Hanse Stadt oder dem Cunthor / allda er anlangen wird / zu bezahlen pflichtig seyn.

III.

DEr Schiffer soll des Nachtes nicht vom Schiff bleiben / bey straff nach Ermessigung / thet es jhm aber je noth / vnd er möcht das beweisen / so soll es jhme ohne Straff seyn / jedoch das er auff solchen fall dem Häuptboßman / vnd andern *Officianten*, so viel dazu von nöhten / das Schiff immittelst mit fleiß befehle.

IV.

DAmit auch die Schiffere des Schiffs / vnnd jhres Ampts desto besser außwarten mögen / so sollen sie sich nicht bald mit Kauffmannschafft beladen / sonderlich aber alles weitleufftigen Handels / dadurch sie an Wartung jhres Ampts beym Schiff / verhindert werden möchten / sich

gäntz-

gäntzlich entschlagen / bey straff / wie das ein Raht auff der Reder Klag / nach befindung richten wird.

V.

DJe Schiffere sollen jhrem Schiffsvolck / zu verhütung alles Muthwillens vnnd Auffstands / jhre wolverdiente vnnd versprochene Hewre nicht vorenthalten / noch jhnen daran ichts beschneiden vnd abbrechen / es were denn / das auff vorgehende Verhör vnd guttachten der Schiffsfreunde / wann die Reise vollenzogen / jemands seiner Verbrechung halb etwas zu kürtzen vnnd abzuziehen were.

VI.

VNd damit so woll Schiffer / als Schiffskinder wissen mögen / zu welcher Zeit die Hewre zu entrichten vnd zuempfangen / So ordnen wir / das die Schiffe / so Ostwerts / vnnd auff Norwegen lauffen / zu zweymahln / Die aber an andere abgelegene Orther segeln / zu dreymahln / Vnd jedes mahls ein drittentheil davon bezahlen sollen / ein theil da der Schiffer abeleufft / das ander / da er losset / vnd das dritte theil / wann die Reise vollendet ist / bey Peen Zehen Thaler / so offt dawider von Schiffern oder Schiffskindern / in bezahlung / oder förderung der Hewr / gehandelt wird.

Gebe

VII.

So ehe aber ein Schiffer seinem Schiffman auff der Reiß/ da er erst losset/ oder anderwerts ladet/ ohne redliche vnd kundbahre Vrsach/ vrlaub/ so soll er jhm die volle Heur vnnd Führung zu bezahlen schüldig seyn.

VIII.

WVrde sich der Schiffskinder einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen/ oder Vntrew erzeigen/ welches mit zween andern Schiffskindern zubeweisen/ den/ oder dieselbige mag der Schiffer zu gelegener Zeit/ wol an Land/ Jedoch das Leute darauff wohnen/ setzen/ darwieder sich die vbrigen Schiffskinder nicht aufflehnen/ sondern dem Schiffer nichts weiniger die Reiß vollenden helffen sollen/ bey verlust jhrer Hewr/ vnd hoher Straff der Oberkeit.

IX.

WAnn das Schiffs Volck wieder jhr Ampts-gebühr/ davon im nechstfolgenden Titul geordnet wird/ ichts verbricht/ vnnd es wolt einer dem andern zu widern dißfals nicht Zeugniß geben/ so soll des Schiffers Eydtlicher Außsage geglaubt/ vnnd die Vorbrecherer darnach gestrafft werden.

Würde

X.

WUrde der Schiffer auch selbst die verfallene Brüche des Schiffsvolcks verschweigen/so soll ers mit funfftzig Thalern verbüssen/halb der Oberkeit/vnd die ander helfft den Armen zuentrichten.

XI.

TRüge sichs zu / Das einer den andern im Schiff erschlüge/ vnd vmbs Leben brecht/den Thäter soll der Schiffer in die Eysen schlagen / Vnd ins erste Gerichte bringen/ damit er allda seine straff empfahe.

XII.

BEgeb sichs / das dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme / dessen sich der Schiffer mit seinem Volck / vermittelst der Hülffe des Allmächtigen/ verhoffentlich zu erwehren vnnd zuentschütten hett / vnnd das Volck were willig dazu/ der Schiffer aber / wolt nicht fechten / So soll derselbige Schiffer/nach der Zeit/ einig Schiff zuführen / nicht beglaubt / sondern seiner Ehren entsetzt seyn / vnd für keinen redlichen Mann gehalten/ noch in einiger Hanse Stadt geleidet vnnd gelitten werden.

XIII.

WErden einem Schiffer Edelgestein / vnnd dergleichen kostbare Sachen/ welche nicht Frachtgüter sind/oder auch bahr Gelt/ vmb einen gewissen Lohn oder Drinckgeld mit zu vberbringen/ in verwahrung gethan/ davon sol jhm der vierdte Pfenning gegeben / Vnd die vbrigen drey Pfenning den Schiffsfreunden gefolget werden.

XIIII.

OB sich gleich ein Schiffer vnterstehen würde/ sein antheil Schiffs / seinen Redern etwa zu Verdrieß vnd Widerwillen / jemandt anders/ vber den rechten Werth/zuverkäuffen/ dahero den Redern in den Kauff zutretten/ wie jhnen sonst gebühret/vngelegen/So sollen sie doch nicht mehr/ als den billigen werth / nach guter Leut Erkändtnüß/ darumb zugeben schüldig seyn.

XV.

WVerde ein Schiffer ohne wahre noth in eine Have segeln/ dahin er nicht befrachtet/ so sol er den schaden / welchen die Reder darauff rechnen können / auß seinem Beutel zuerstatten schüldig seyn.

Würde

XVI.

WVerde er aber allda die Kauffmans Güter vnd das Schiff verkauffen vnd weichhafftig werden/ vnnd also den Freunden Schiff vnd Gut entwenden/ so soll er in keiner Hansestadt gelitten/ vnnd da er betreten wird / an seinen freyen höchsten gestrafft werden.

XVII.

WEre er aber durch storm oder andere Seenoth / in eine andere Have/ dann dahin er gedacht/ vnd befrachtet/ gerahten/ wolt dann der Kauffman sein Gut daselbst empfangen/ So ist er dem Schiffer die volle Fracht zu geben schüldig/ will er aber die Güter allda nicht empfangen/ so muß der Schiffer das Gut an den orth lieffern/ dahin ers zubringen angenommen/ vnnd solches auff seinen Kosten/ aber des Kauffmans Ebentewr vnd Bezahlung des Zollens.

XVIII.

WVerde auch ein Schiffer an örthen vnd enden/ da er vnd sein Steurmann nicht gnugsam kündig/ vnd er Piloten haben mag/ sich deren nicht gebrauchen/ so soll er vmb ein Marck Goldes gestrafft werden.

XIX.

WElcher Schiffer Korn einnihmet / der soll dasselbige / so offt es noth / auff der Reise kühlen / thet ers nicht / da ers doch wegen Wetters vnd Windes hett thun mögen / er soll zum schaden antworten / so offt ers aber kühlen wird / soll man jhm / vnd seinen Schiffskindern / vor jeder Last Zwey Dreypölcher entrichten / Darüber der Kauffmann oder Befrachter nicht soll bedrenget werden.

Der Vierdte Titul.

Von des Schiffs-Volcks Auffnehmung vnd Ambts gebühr.

Der Erste *Articul.*



KEin Schiffer soll nach diesen Tagen / Schiffsvolck heuren / wie sie Nahmen haben / sie haben dann gnugsam Paßborth von vorigen jhren Schiffern / mit welchen sie gefahren / bey Peen Zwey Thaler /

Thaler / vor jede Person / die er ohne Paßborth mit nehmen würde / die helffte an die Oberkeit / Vnd die helffte an die Schiffergesellschafft zuentrichten / Vnd sollen die Schiffere die Paßborten ohne redliche vrsach / nach der Schiffergesellschafft / oder des Rahts Erkentnüß / so das noth were / nicht *difficultiren* vnd weigeren / Vnnd sollen die Paßborten in einer gemeinen Form / bey den AlterLeuten der Schiffergesellschafft / jedes orths gedruckt vorhanden seyn / vnd jederman / der jhrer benöhtiget / ohn Entgeltnüß gefolget werden / nur das der Nahme des Schiffers vnnd Schiffskindes / auff das *Spacium*, so darinn offen zulassen / gezeichnet / vnd des Schiffers Pittschafft oder Merckmahl darunter gesetzt werde.

II.

KEiner sol dem andern sein Schiffsvolck auß seiner Kost abspannen / es geschehe mit höher Heure / oder guten Worten / thet jemand dawider er soll Zehen Thaler / halb an die Oberkeit / vnnd halb an die Schiffergesellschafft verbrochen haben / Vnnd der sich abspannen lesset / soll dem Schiffer von dem er scheidet / die halbe Hewre / deren er mit jhm eins geworden / zuentrichten schüldig seyn.

III.

DIE Schiffskinder sollen bey jhrer Annehmung anloben/ dem Schiffer Trewe/ Hold vnd gehorsam zu sein/ vnd sich alles Frevels Meuterey vnnd zusammen verstrickung zuenthalten/ bey straff/ wie vnterschiedlich hernach folget.

IV.

WVrde sich jemandt für Steurman/ Häupt-Boßmann/ Oder sonst einen *Officirer* im Schiff außgeben/ der nicht gut vnd voll dafür thun könt/ Vnd solches der Schiffer mit zweyen guten Männern/ oder seinem Volck beweisen köndt/ so soll derselbig seiner Hewr verlustig seyn/ vnd darüber nach ermessigung gestrafft werden.

V.

GEwinnet ein Schiffer einen Schiffman/ das er an seine Kost bekompt/ Helt sich dann der Schiffman vnredlich/ das beweißlich ist/ ehe er außsegelt/ so mag jhm der Schiffer wol Vrlaub geben/ würd er sich aber recht verhalten/ vnnd der Schiffer jhm dennoch vnverschuldter Sachen vrlaub geben wolt/ so soll er jhm das dritte Theil der Hewr/ so jhm allda zur stette gebühret/ vergnügen/ vnd bezahlen/ vnd solches aus seinem Beutel/ vnd den Redern nicht in Rechnung bringen.

Alsbald

VI.

ALsbald der Schiffer das geheurete Volck in seine Kost auffnimmet/ vnd zu Schiffe zugehen heisset/ sol er zur stund sein Herberg im Schiff haben/ vnnd sonst nirgendts/ bey Peen vor jede Nacht die sie außbleiben/ Vier Dreypölcher. Vnd sol keiner des Schiffers Kost verachten/bey verlust der Hewr/vnd Führung/ vnd straff der Außsetzung zu Lande.

VII.

WAann aber das Schiff schon auff der Reide/ oder nach einer jeden Stadt *Portus* gelegenheit/ vor die See gebracht/ sollen sie sich vom Schiff/ ohne Vrlaub des Schiffers/ gantz vnd gar nicht begeben/ vnnd solches so wol auff der hin/als wider Reise bey straff des Gefängnüß/ oder einer schwerern/ nach ermessigung des Rahts.

VIII.

DAs SchiffsVolck soll keine Gästerey im Schiff halten/ohne Wissen vnd Willen des Schiffers/bey Peen der halben Hewr.

IX.

KEiner vom Schiffsvolck soll seine Fraw des Nachts im Schiff behalten/ bey straff eines Thalers.

X.

KEiner sol schiessen / ohn befehl des Schiffers / thet einer darüber / Er soll Kraut vnnd Loth doppelt bezahlen.

XI.

ES sollen die Schiffskinder / nach der Zeit / wann sie zu Schiff gangen / so wol in den Hauen / als in der See / die Wacht fleissig halten / nach Gelegenheit vnnd Verordnung des Schiffers / bey straff eines halben Thalers / oder einer schwerern / nach Befindung / Vnd wo ferne sie sich an der Hewr die verdiente Straff nicht kürtzen lassen wollen / sollen sie darüber in des Rahts straff gefallen seyn.

XII.

WEr auff die Wacht bestellet ist / vnnd würde schlaffend befunden / der sol Acht Dreypölcher / oder deren werth / in die Armen Büchß verbrochen haben.

XIII.

WEr einen auff der Wacht schlaffendt findet / vnd solches nicht anmeldet / der sol in gleiche straffe gefallen seyn.

Kein

XIV.

KEin Boßman sol so verwegen sein/das Both oder Eßpinck loß zumachen / ohn Erlaubnüß des Schiffers / oder Steurmans / bey straff des Gefängnüß.

XV.

WAnn ein Schiffer an frembden örthen Winterlage helt / oder sonst wo still liget / so soll keiner der Schiffskinder vom Schiff gehen/ ohne des Schiffers Willen/ vnd Erlaubnüß/ Bey Peen der halben Hewr/ Davon die helffte dem Schiffer / vnnd die ander helfft den Armen zuentrichten.

XVI.

IMgleichen sol kein Schiffsvolck vom Schiff fahren/ wenn das Schiff vor Ancker ligt/ ohne Erlaubnüß des Schiffers/ bey Peen eines halben Thalers.

XVII.

WUrde auch jemandt derselbigen/ die also ohne Vhrlaub zu Landt gangen / geschlagen/ oder verwundet / den ist der Schiffer heylen zu lassen nicht schüldig.

XVIII.

WEre es sach/das mercklicher grosser Schade geschehe/ wegen eines Boßmanns abwesen/ auß dem Schiffe/ den soll er zu bessern schüldig seyn. Hett er jhn nicht zu erstatten/ er soll Jahr vnd Tag im Gefängnüß mit Wasser vnnd Brodt gespeiset werden/ würde aber durch sein abwesen vom Schiff/ das Schiff vntergehen/ vnnd jemandt darein Todt bleiben/ so soll er am Leben/ oder sonst nach ermessigung ernstlich gestrafft werden.

XIX.

WAnn der Schiffer mit etlichen seines Volcks zu Landt fahret/ so soll das Volck schüldig seyn/ auff das Both oder Schute zuwarten/ vnd wo jhrer der Schiffer zu Landt zugebrauchen hat/sollen sie jhme willig seyn/Vnd so bald der Schiffer dem Schiffsvolck gebeut/ zu Schiff zufahren/ vnd darüber jemandt zu Landt bliebe/vnnd die Nacht nicht zu Schiff käme/ der soll seine Führung verbrochen haben/ oder mit Gefängnüß gestrafft werden.

XX.

WAnn ein Schiffer sein Volck auff einen gewissen Orth gehewret/ vnnd es käme jhm Zeitung von seinen Freunden/ oder sonst jemandes

mandes zu / das er am andern orth besser Profith zu thunde verhofft / so sollen jhm die Schiffskinder folgen / des soll jhnen der Schiffer verbesserung zusagen / vnd so sie sich deren vnter einander nicht vergleichen köndten / sol die Erkändtnüß darob stehen / bey den AlterLeuten der Schiffergesellschafft / oder andern Vnparteischen Seefahrenden Leuten. Wolt sich jemandt daran nicht begnügen lassen / vnd etwa Meuterey anrichten / der sol wie ein Meutmacher gestrafft werden.

XXI.

ALso auch / Wann dem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht fürfiele / sollen jm die Schiffskinder / gegen ziemliche Verbesserung folgen / köndten sie sich der Verbesserung nicht vergleichen / soll der Schiffer deßwegen die Reiß nicht vnterlassen / Sondern dem Volck vngefehr so viel / als die halbe Hewr ertragen mag / entrichten / Vnd das vbrige / nach vollendeter Reiß / zu guter Leut Erkäntnüß stellen. Wolt sich jemand daran nicht begnügen lassen / sondern Meuterey machen / der soll / wie bey nechst vorhergehendem Articul gemeldt / gestrafft werden.

XXII.

WAnn der Schiffer seine Schiffskinder redlicher weiß durch den Winter gebracht / vnd

in seiner Kost gehalten hat/ sollen sie jhn darüber zu Erhöhung der Hewr nicht dringen/ bey Peen der halben Hewr/ vnd straff des Raths.

XXIII.

Werde ein Schiffer ausserhalb Landes von frembden Potentaten/ oder anderer Oberkeit angehalten/ oder er müst auff Fracht warten/ oder auß andern Vrsachen den Schiffsfreunden zum besten still liegen/ so soll er deßwegen dem Schiffsvolck/ vber Kost vnd Dranck/ ein sonderbar Ligelgeld zugeben weder schüldig noch bemächtiget seyn/ Sondern es soll die Ermessigung dessen/ nach vollbrachter Reiß/ oder zu erster Lossestete/ zu Erkändtnüß guter Leut stehen. Wolt jemand der Schiffskinder dessen nit vergnüget seyn/ sondern etwa vom Schiff derentwegen lauffen/ der soll auff gut bedüncken der Oberkeit/ an seinem freyen höchsten gestrafft werden.

XXIV.

Wolt der Schiffskinder einer/ wann die halbe Reiß gethan were/ vom Schiff Vrlaub haben/ so soll er dem Schiffer die gantze Hewr vnd Führung zu bezahlen schüldig seyn.

Würde

XXV.

WErde einig Boßman oder *Officirer*, wann er die halbe Hewr empfangen / vom Schiff entlauffen / dem soll / da er betreten / ein Boßhaeck auff die Backen gebrandt werden.

XXVI.

DA jemandt des Schiffsvolcks dem Schiffer einige gewalt im Schiff zufügen würde / oder auch Rath vnnd That dazu gebe / der soll willkührlich / vnnd etwa nach befindung an seinem freyen Höchsten gestrafft werden.

XXVII.

WErden einige Schiffskinder Auffruhr vnd Verbündtnüß machen / gegen den Schiffer / vnd jhn dahin dringen / das er ohne sonderliche Noth / in eine Hafen lauffen müste / dahin er nicht bescheiden / mit verlust vñ schaden des Schiffes / oder der Güter / Vnd jhm alßdann wider seinen willen entlauffen würden / dieselbige sollen / da sie angetroffen / an jhrem freyen Höchsten gestrafft werden.

XXVIII.

BEgeb es sich / das dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme / so soll das Schiffsvolck schüldig seyn / sich bestes Vermögens zu weh-

ren / vnd dem Schiffer trewlich zuhelffen / thet jemandt weniger / vnnd das Schiff würde darüber genommen / er soll offenbahr mit Ruthen auff dem Block gehawen werden.

XXIX.

WUrde das Schiff Stormbs oder Vngewitters / oder anderer Zufäll halb / in Noth vnd Gefahr / oder auch an Grund kommen / so sollen die Schiffskinder dem Schiffer / jhres höchsten vermögens / beste getrewe Hülffe zuleisten schüldig vnd verbunden seyn / vnd da vber allen angewandten möglichen fleiß / das Schiff je stranden vnnd bleiben würde / sollen sie alle Schiffsgereitschafft / vnd eingeladene Güter nach eusserstem vermögen zuretten vnd zubergen / verpflichtet seyn / gegen erstattung eines billigen Berglohns / von des Schiffes Reitschafft / vnnd Kauffmans Gütern / nach guter Leut Erkändtnüß. Hette der Schiffer kein Geld / er muß die Kinder wider verschaffen an den Orth / da er sie auffgenommen hat / so fern sie folgen wollen. Helffen jhm aber die Schiffskinder nicht / so ist er jhnen / nach verlohrnem Schiff nicht allein zugeben nichts schüldig / sondern es sollen auch die vngetrewe Schiffskinder nach gelegenheit an jhren Gütern / oder am Leibe gestrafft werden.

Der

Der Fünffte Titul.
Von Außreidung der Schiffe.
Der Erste *Articul*.



Enn man ein Schiff in dem Nahmen GOttes außreiden will/ so sol es mit der Freunde wissen vnd Willen geschehen / Vnnd soll auff Schrifft gebracht werden / was vnnd wie viel man zu Behueff der Reiß vonnöhten. Vnd damit solches mit vortheil eingekaufft werde / sollen die Freunde ein oder zwo Personen ihres Mittels dem Schiffer zuzuordnen schüldig seyn/ Inmassen hievor von Erbawung der Schiffe verordnet / bey derselben Peen / so daselbst außgedruckt.

II.

VNd damit dißfals ohne Verdacht alles zugehe / Ordnen wir / das die gekauffte Proviandt / zu des Schiffers Nothturfft / in ein der SchiffsReder Speicher / oder Hauß / mit wissen vnd willen der andern Reder / verwarlich beygelegt / das Fleisch auch darinn gesaltzen / vnd bewah-

ret

ret werde/ biß das es zu Schiff/ gegen Zeit der Ab-
segelung/ geführet werde/ damit alßdann auch ei-
ner der Reder zugegen sein/ vnd ansehen möge/ wel-
cher gestalt die *Victualien* bordingk abgehe/ vnd ins
Schiff gebracht werde/ bey voriger straff.

III.

WEnn aber der Schiffer an andern Orthen/
dann da er seine Freunde hat/ zu des Schiffs
nothturfft etwas kauffen würde/ soll er nich-
tes weniger fleiß fürwenden/ den besten Kauff zu
kauffen/ den er bekommen kan/ vnd alßbald trewlich
vnnd deutlich anschreiben/ von wem/ an welchem
orth/ vnd wie thewr er solches gekaufft habe. Dan
so die Freunde den Schiffer oder Schrifein darinn
Vntrew befinden würden/ soll es an jhnen/ als
Diebstal gerechnet vnd gestrafft werden.

IV.

DAmit dann auch bey Außreidung der Schif-
fe/ durch die langsame Handt der Schiffer/
die Reise nicht verseumet/ vnnd die geladene
Güter/ sonderlich das liebe Getreidich nicht etwa
verderben/ vnnd zu nichte kommen/ sondern gebühr-
licher Fleiß vnd wackerheit gespüret werden möge/
Ordnen vnnd wollen Wir/ das hinfüro die Schif-
fere jhre dinge also anstellen/ die *Victualie* bey Zei-
ten ver-

ten verschaffen / vnnd mit jhren Redern vnd Freunden Rechnen vnd klar machen/auch dem Volck den ersten Ziel der Hewre also geben sollen / damit sie/ wann das letzte Gutt auff vnd eingenommen worden/zum lengsten in zweyen oder dreyen Tagen hernach/so nur der Wind etwas fuget/zu Segel gehen mögen/Bey Peen funfftzig Vngerische Gülden.

V.

WElcher Schiffer eine Fracht annihmet / es sey Ost oder Westwerts / an welchem Orth es wolle / der soll der getroffenen Vereinigung vnweigerlich nachkommen/ oder allen Kosten vnnd schaden/so dem Befrachter aus der nichthaltung erwachsen/ von dem seinen erstatten. Hingegen soll auch der Kauffman oder Befrachter / was er zu Schiffen verheissen / oder auff die Rulle gesetzet/ in bestimbter Zeit zu Schiffe bringen/oder eine andere Fracht oder Güter/damit der Schiffer vnd Redere friedlich/alßbald verschaffen. Thet er deren keins/ das also der Schiffer gantz oder zum theil ledig fahren müst/ soll jhm der Kauffman oder Frachter die zugesagte Fracht nichts weiniger zubezahlen schüldig sein.

VI.

KEin Schiffer soll für sich allein / oder mit der Freunde einem/oder mehr/den andern Freun-

den zum vorfang/ einig Gut oder Kauffmanschafft einnehmen/ schiffen oder führen/ Sondern da ein Vortheil dißfals verhanden/ soll er denselben allen Schiffsfreunden zugleich zu erkennen geben/ damit sie alle/ welche Reden/ auch des vortheils zugeniessen haben mögen. Thet jemandt darüber/ der soll solcher Güter verlustig seyn/ vnd darüber nach gelegenheit in andere straff genommen werden.

VII.

WEre es auch an deme/ das ein oder mehr/ der Schiffsreder/ in die Außreidung nicht bewilligen wolten/ Alßdann sol es/ nach altem gebrauch von der See/ damit gehalten werden/ das nemblich die geringste Parten/ ob die gleich mehren Personen zustendig/ den andern/ welche den meisten theil haben/ ob deren gleich an der Anzahl weniger wehren/ folgen sollen/ Vnd im fall sich jemandt des weigern würde/ alßdann sol der Schiffer mit Raht vnd *Consens* der andern mit-Reder macht haben/ so viel Geldt darauff zu Bödemen/ als der weigerenden part sich belauffen möcht/ vnnd wann die Reiß behalten/ vnd vollendiget ist/ den Häuptstuel/ sampt der auffgelauffenen Bödemerey/ von solchem part/ so weit sich das erstreckt/ ohn der andern Reder Schaden/ zubezahlen vnd abzutragen.

Der

Der Sechste Titul.

Von Bödemerey.

Der Erste *Articul.*

DEmnach wegen der Bödemerey täglich je mehr Vnrichtigkeit einreisset/vnd etwan boßhafftige Vntrew gespüret wird / so sollen hinfüro die Schiffer/ (außgenommen den Fall / davon im letzten Articul des nechst vorhergehenden Tituls gehandlet wird) nicht mächtig seyn / an dem Orth / da jhre Reder vorhanden / einig Geldt auff Bödemerey auffzunemen/damit die freyen parte mit den vnfreyen nicht beschweret werden. Im fall auch die Schiffere jhr eigen part Schiffs solten verbödemen müssen / soll es gleichwol mit wissen der Reder / an dem Orth/da sie zu Hauß sind/geschehen/ vnd nicht höher / dann sich jhr parth Schiffs erstreckt. Thet jemandt darüber/So soll der/welcher das Gelt außgethan / seine Pfenninge auß des Schiffers Gütern/vnd nicht auß dem Schiffe suchen / Vnnd der Schiffer nach ermessigung gestrafft werden.

II.

WAnn aber ein Schiffer ausserhalb Landes/ da er seiner Reder nicht mächtig / beweißlichen schaden an dem Schiff / oder Schiffsreitschafft nehmen würde/vnd der örther kein Geld auff Wechsel an seine Reder vberzuschreiben bekommen köndt / oder er hett auch im Schiff keine Güter/die er zu bessern vortheil der Reder/ als die Bödemerey sich belauffen wolt/verkauffen köndt/ Alßdann in solchem fall der noth/ das Schiff vnd Gut zu retten vnd zu bergen/soll er macht haben/von wegen der sambtlichen Reder/so viel Gelt auff Bödemerey zu nehmen / als er zu besserung des schadens vnd anderer dergleichen Nothfällen eigentlich von nöhten hat / Vnd was er also gebödemet / das sollen die Sambtfreunde zu bezahlen schüldig seyn.

III.

WVrde hirüber ein Schiffer an andern frembden Orthen/ vnnöhtiger vnnd betrieglicher weiß / Bödemerey auffnehmen / er soll den schaden allein tragen/vnd gut thun/ oder nach gelegenheit an Leib oder Leben gestrafft werden.



Der

Der Siebende Titul.

Von Amiralschafft.

I. Articul.



WAnn Ammiralschafft gemacht / vnnd nicht gehalten / vnnd darüber jemandt genommen wird / so soll der jenige / welcher die Ammiralschafft gebrochen / schüldig seyn / den schaden von dem seinen zu bezahlen / Hat ers an Gelde nicht / er soll es büssen an deme / daran ers hat.

Der Achte Titul.

Von Seewurff vnd Hauerey.

Der Erste *Articul.*



IST ein Schiff inn Wassers Noth / also das man Güter außwerffen muß / solcher Schade der geworffenen Güter gehet vber Schiff vnnd Gutt / Welches im

 Schiff

Schiff erhalten wird/der gestalt/das die Schiffs-
freunde/ vnnd auch der Kauffmann denselben ein
jetzlicher an seiner *Quota*, so viel er an Schiff vnnd
Gut haben mag/ bezahlen muß/ als das Gut gel-
ten möchte/in der Hafen dahin sie zu segeln bedacht
waren/ da dañ auch also fort bald die vergleichung
vnd bezahlung geschehen soll.

II.

VErleuret der Schiffer seine Mast/ oder See-
gel in der See/storms oder ander Vnglücks
halben/dazu darff der Kauffmann nicht ant-
worten/ Were aber die Mast durch noth gehawen/
vnd geworffen/ doch mit willen der jenigen/ welche
im Schiff gewesen/ zu errettung Schiff/ Leib vnd
Gut/so soll der schade gehen/vber Schiff vnd alles
Gut.

III.

DJe Wardierung aber des Schiffs/ soll also
gehalten werden/ das der Schiffer das
Schiff an Geldt schlagen solle/ davor er es
gedenckt zu behalten/daran die Kauffleute die wahl
haben sollen/ ob sie es davor annehmen/ oder dem
Schiffer lassen wollen/ Also soll auch des Schif-
fers Fracht so wol von den Gütern/ welche geworf-
fen/als behalten worden sein/ gerechnet werden.

Wann

IV.

WAnn aber Kauffleuten in der See jhr Gut genommen wird / einem mehr / dem andern weiniger / ein jeglicher muß seinen eignen schaden tragen / vnd dürffen die jenigen / welche keinen schaden gelitten / so wol auch der Schiffer / wegen des Schiffes / nicht dem benommenen erstatten / es were dann / das sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

Der Neundte Titul.

Von Schiffbruch vnd Seefundt.

Der Erste *Articul.*



BRicht ein Schiff in der See / also das es seine Reiß nicht vollbringen kan / so sind die FrachtLeute mehr nicht dañ die halbe Fracht / von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

II.

WAnn aber ein gefrachtet Schiff in der See schaden nimpt / ohne Schuldt vnd verseum-

nüß

nüß des Schiffers/ vnnd bringet doch des Kauff-
mans Gut zur stätt/so soll der Schiffer davon volle
Fracht haben/das Gut aber/welches nicht zur stät-
te kompt/ sondern in der See bleibet/ oder sonsten
durch schuldt des Schiffers vertorben/ davon gibt
man keine Fracht/ Vnd muß der Schiffer darüber
zum schaden/ der durch seine Schuldt verursachet/
antworten.

III.

FIndet jemandt Schiffbrüchig Guth am
strande/ oder in der See an das Schiff trei-
bende/ vnnd solch Gut aufffischet/ das soll er
vberantworten der nechsten Oberkeit/ da er erst an-
langen wird/ es sey in einer Stadt oder auff dem
Lande/ oder den AlterLeuten des Kauffmans/ von
solchem auffgefischeten oder gefundenen Gute/ soll
man geben dem jenigen welcher die Arbeit gethan/
das Zwantzigste theil/Holet er aber das Gut in der
See von einem Reff/ so gehöret jhm das Vierdte
theil davon.

IV.

LEidet auch einer ein Schiffbruch in der See/
so soll der Schiffer zum ersten die Leute mit
seinem Bothe/ oder Eßbing an das Landt
führen/ darnach bergen Tackel/ Taw/ vnnd des
Schiffs

Schiffs Reitschafft / können alßdann die Fracht-Leute etwas von jhrem Gute bergen / darzu soll der Schiffer sein Both vnd Volck leyhen / gegen billig Berglohn / nach erkändtnüß guter Leute.

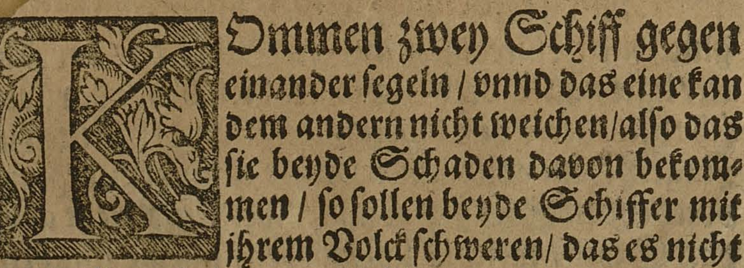
V.

BLeibet ein Schiff in der See / vnnd gleichwol so viel von des Schiffers Reitschafft geborgen wird / das der Hewre werth ist / so ist der Schiffer dē Volck die gantze hewre zugebē schüldig.

Der Zehende Titul.

Von anderen Schäden / so sich durch Schuldt / Vngeraht / oder Vnglück / an Schiffen begeben.

Der Erste *Articul*.



KOmmen zwey Schiff gegen einander segeln / vnnd das eine kan dem andern nicht weichen / also das sie beyde Schaden davon bekommen / so sollen beyde Schiffer mit jhrem Volck schweren / das es nicht mit willen / sondern vnvorsehens geschehen / vnnd alßdann den schaden zugleich bezahlen / vngeachtet / ob es bey Tage oder bey Nacht geschehen ist.

II.

WAnn ein Schiff in der Hauen/ oder auff der Reide ligt / vnnd ein ander Schiff / welches vnter Segel ist/leufft dasselbe in grund/oder thut jhm sonsten schaden / geschicht es aus vnvorsichtigkeit/ vnd Versäumnüß des Schiffers / Der Schiffer/ welcher den schaden gethan hat/ soll denselben mit seinem eignen Gelde bezahlen / so weit sich seine Güter erstrecken / Hat er aber das vermügen nicht/ so soll das Schiff den schaden abtragen/ vnd des Kauffmans Güter frey seyn. Geschicht es aber aus Noth / sollen beyde Schiffe den schaden bessern/Jedoch nach guter Leut Erkändtnüß.

III.

WVrde ein Schiff loß davon / das jhm ein Ancker oder Kabell gebrochen / es geschehe im Storm / oder sonsten durch ander Vnglück/vnd treibet einem andern Schiff/das vor Ancker liget / an Borth / vnnd nehmen beyde darüber schaden / derselbe soll von Seefahrenden Leuten in Augenschein genommen / vnnd nach ermessigung von beyden Schiffen bezahlet werden/ Kriegt aber das Schiff / welches loß worden / alleine schaden/ dazu ist das ander Schiff / welches vor Ancker ligt/ zu Antworten nicht schüldig/ ligen sonsten ein oder mehr Schiffe an demselben Fahrwasser/vnd sehen ein

ein Schiff treiben / schlippet dann ein Schiff Ancker vnd Tow / den schaden dadurch zu wehren / so sollen beyde Schiffe nach ermessigung guter Leut / Ancker vnd Tow bezahlen.

IV.

LEidet ein Schiff schaden auff eines andern Schiffs Ancker / das ohne Boyen ligt / so soll das Schiff / welches ohne Boyen ligt / den schaden gantz bezahlen / Es sey dann / das die Boyelini gebrochen were nach der Zeit / als das Ancker geworffen worden / vnd der Schiffer nicht anders gewust / dann das eine Boye auff dem Ancker noch gewesen / wie der schade geschehen / vnd der Schiffer konte solches mit zween Zeugen / oder seinem Eyde erhalten / so sollen beyde Schiffe / Doch des Kauffmans Güter außgenommen / den schaden zugleich bezahlen.

Der Eilffte Titul.

Von Lossung der Schiff / vnd lieferung der Güter.

Der Erste *Articul*.

WAnn der Schiffer zur stätte kompt / sollen die Schiffskinder jedes Orths ohne

 vnter-

vnterschied willig Lossen/ vnd Laden. Wer sich dagegen setzet/ wie ein zeitlang am Bergischen Cunthor wider billigkeit geschehen/ Soll seiner Hewr verlustig/ vnd straffellig seyn.

II.

KEin Schiffer soll von des Schiffs *Victualien* auß dem Schiff ichts verkauffen/ Es were dann/ das ers vmb schaden zuverhüten thet/ vnnd das Geldt zur Rechnung brecht/ oder das jemandt in der See so groß benötiget/ das man jhm etwas auß Christlichem Mittleyden verließ/ vmb denselben auß Hungersnoth zu retten/ vnnd beym Leben zu erhalten/ vnd da solches geschehen/ soll es der Schiffer gleicher gestalt zur Rechnung bringen. Thet er das nicht/ so soll es jhme für eine Vntrew geachtet vnd gestrafft werden.

III.

WAnn die Schiffe zu Hauß kommen/ sollen die Schiffere jhre vbergeblibene *Victualien* den Redern/ ohne verzug/ bey straff nach ermessigung/ zu vbergeben schüldig seyn.

IV.

KEiner von den Schiffskindern soll einig Korn/ oder andere Wahren vnnd Güter ein oder auß dem Schiffe bringen/ ohne der Schiffer

Schiffer vnd Schrifeien vorwissen/vnd vorbeschener besichtigung / alßdann es auch auff die Rulle soll gesetzt werden. Würde aber dem zuwider sich jemandt vnterstehen/ichts was auß dem Schiff zunehmen / mit dem fürwenden / als hette ers eingeschiffet/da es doch auff die Rulle nicht gesetzet/noch sonst dem Schiffer oder Schrifeien ichts davon wissend were/So soll er des Guts/so fern es sein eigen / verlustig seyn / Oder do es frembd Gut were / nach gelegenheit eines Diebstals gestrafft werden.

V.

WAnn Prame oder Leichter mit Saltz vmb zu Lossen für den Stahtt / oder an Land anlangen werden / so sollen die SchiffsRedere/einer dem andern liefern/ doch das der Schiffer bey jedem Prame seines Volckes jemandt zujegen habe/ vmb zufegen vnd auffzusehen / das einem wie dem andern Recht gemessen werde / davon sich der Schiffer oder die seinen nicht *Absentiren* sollen / bey willkührlicher straff der Oberkeit.

VI.

SO soll auch das Schiffsvolck bey gleicher straff den Ballast nicht ins Wasser sencken/ zu schaden des Tieffs/sondern allein an denen dazu verordneten örthen außwerffen.

 Der

Der Zwölffte Titul.

Von der Schiffer Rechnung.

Der Erste *Articul.*



SO baldt der Schiffer zu Hause gelanget / soll er sich mit seiner Rechnung gefast machen / vnnd zu Abhör vnd Auffnehmung derselben / die sambtliche Schiffsfreunde zusammen verbitten / Welche auch darauff in der Person / oder durch einen Vollmechtigen / zuerscheinen sollen schüldig sein. Thet es der Schiffer nicht / er soll in willkührliche straff / wegen des seumsals gefallen seyn / Bliebe jemand der Freunde vnd Reder aussen / der soll zum ersten mahl zwey Thaler / einen zu des Schiffs besten / den andern an die Armen verbrochen haben / Käme er aber zum andern mahl nicht / so mögen die erscheinende Freunde mit der Rechnung verfahren / vnnd was von denselben gehandelt / sollen die abwesende genehmb zuhalten schüldig seyn.

II.

BEy der Rechnung sollen die Schiffere alle Hauereyen groß vnd klein / wie auch *Pilotasien,*

vnd

vnd *Passagien* Geldt/ vnnd wie das sonst Nahmen haben mag/ *In specie* zuverrechnen/ vnd der gebühr zu bescheinigen schüldig seyn/ dorauff jhnen nach befindung was recht vnd billig/ passirt/ vnnd was vnrichtig soll abgeschlagen werden.

III.

SO der Schiffer oder das Schiffsvolck/ die Fracht/ ohn einig Gut/ wie das Nahmen haben möcht (Jnmassen auch zuvor von verkaufften oder vergebenen *Victualien* geordnet) bey der Rechnung verschwiege/ vnd vnterschläge/ So soll es jhm als Diebstall gerechnet vnnd gestrafft werden.

Der Dreyzehende Titul.

Von der Führung.

Der Erste *Articul*.



KEin Schiffsvolck/ so nach Hispanien oder Franckreich segelt/ soll einige Führung auff der Hinreiß zugeniessen haben.

II.

WAnn aber die Schiffe in Hispanien/ mit Saltz oder Frachtgütern vollkommen beladen

den werden/ so sollen die Schiffere dem Schiffsvolck die Führung frey geben.

III.

WVrden dann die Schiffe/ wegen Thewrung des Saltzes / vnd mangel der Frachtgüter/ nicht vollenkommen beladen / so soll das Schiffsvolck seine Führung selbs zu käuffen vnnd zu bezahlen schüldig sein. Würde jhnen der Schiffer Geld dazu leyhen/ das soll er jhnen/ wann er zur Lossestät kompt/ an jhrer Hewre kürtzen/ oder es von dem seinen missen/ vnd den Freunden nicht in Rechnung bringen.

IV.

AVff den Schiffen / so in Franckreich laden/ soll das Schiffsvolck zu jederzeit jhre Führung selbst bezahlen.

V.

KEiner sol seine Führung verkauffen / dann allein an dem Orth / da das Schiff gelosset wird/ vnd so daselbst die Schiffsfreunde verhanden/ sollen sie die nechsten zum Kauff seyn.

IV.

DAmit auch der Führung halben/ eine gewißheit sein/ vnd sich niemandt weder Schiffer/ noch Schiffskind/ darüber zu geben/ oder zunemen vnterwinden möge / So sol es hinfüro also gehal-

gehalten werden / Nemblich / dem Schiffer vnnd Steurmann / jeden Zwölff Tonnen vor die Last / den *Officianten* jeden sechs Tonnen / den Boßleuten jeden vier Tonnen / dem Puttker / Cajütenwechter / Kochsknecht / jeden Zwey Tonnen. An Weitzen vnd Korn aber dem Schiffer vnd Steurman Dreyssig Scheffel / den *Officianten* Funffzehen / den Boßleuten Zehen / vnd den letzten Fünff Scheffel / Vnd sol jhnen solches frey stehen / wann sie es selbst schaffen.

VII.

VNd hiemit soll auch das genandte Matten-Schüddels gäntzlich verbotten / vnnd geordnet sein / zum fall sich das Schiffsvolck dessen noch ferner anmassen würden / das sie es dem Kauffman doppelt bezahlen / vnd dazu durch gebührliche mittel sollen angehalten werden.

Der Vierzehende Titul.

Von Extraordinari Belohnung getrewer Schiffs-Kinder.

Der Erste *Articul*.

WVrde eins / oder mehr der Schiffskinder / in des Schiffers dienst vnd werbung

G geschla-

geschlagen/oder verwundet/der Schiffer soll sie ohne jhren schaden/wieder heylen lassen.

II.

WVrde jemandt Kranck auff dem Schiff/ (außgenommen der Seekranckheit) der Schiffer ist schüldig / denselben auß dem Schiff bringen zu lassen/vnd in eine Herberg zu legen/vnd jhme zu leyhen Licht/da er des Nachtes bey sehen mag/auch seiner durch einen Schiffman/oder andere/pflegen vnd warten zu lassen/ Deßgleichen mit Speiß vnd Tranck jhn zuversehen / wie ers im Schiff hat / Vnd wann er also zur Nothturfft versehen/darff der Schiffer mit dem Schiff nach jhm nicht warten / sondern mag wol zu Segel gehen. So ferne der Krancke wider geneset / soll er alle seiner Hewr geniessen/stürb er aber/die Hewre kriegen die Erben.

III.

SO jemandt des Schiffsvolcks / wider die Freybeuter redlich Fechten / vnnd darüber etwa gelähmet würde/ der sol geheilet/vnd gleiche Hauerey vber Schiff vnd Gut gerechnet werden. Vnd da er zu solcher Vnvermögenheit gerickte /das er die Kost nicht mehr gewünnen möcht / soll jhme frey Brodt sein Lebenlang verschaffet / oder sonst eine billige Verehrung nach gelegenheit / dafür zugekehret werden.

Der

Der Funffzehende Titul.

Von stracker Execution dieser Ordnung.

Der Erste Articul.



DEmnach die Gesetz vnd Ordnung weinig nütz / so ferne mit stracker *Execution* darüber nicht gehalten / damit jnen entweder gehorsamlich gelebet / oder die auffgesetzte straffen strengiglichen abgefodert vnd eingebracht werden. Hierumb haben wir vns freundlich vereiniget / vñ einander versprochen / vnd zugesagt / vber dieser Ordnung festiglich zuhalten / vnd mit der *Execution* vnd vollstreckung allenthalben / in durchgehender gleichheit ernstlich nachzudrucken.

II.

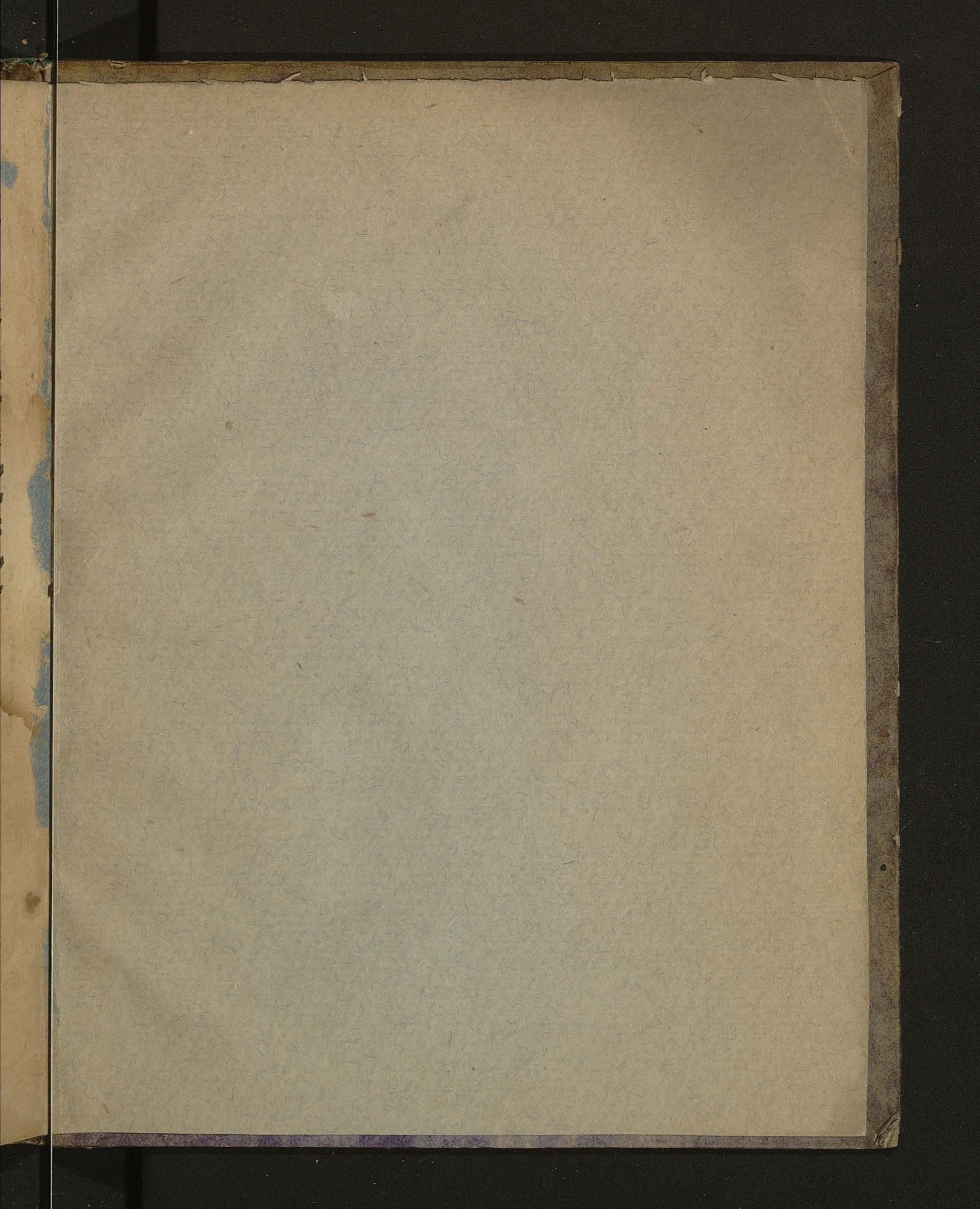
VNd damit an solchem desto weiniger mangel vnnd Verhindernüß fürfallen möge / wollen Wir nicht alleine was wir hievor im dritten Articul des andern Tituls geordnet / anhero erholet / sondern auch ferner gesetzt vñ verordnet haben / das ein jeder Schiffer / wann er von Hauß zu segeln vorhabens / Zwey *Exemplaria* vnd Abdruck /

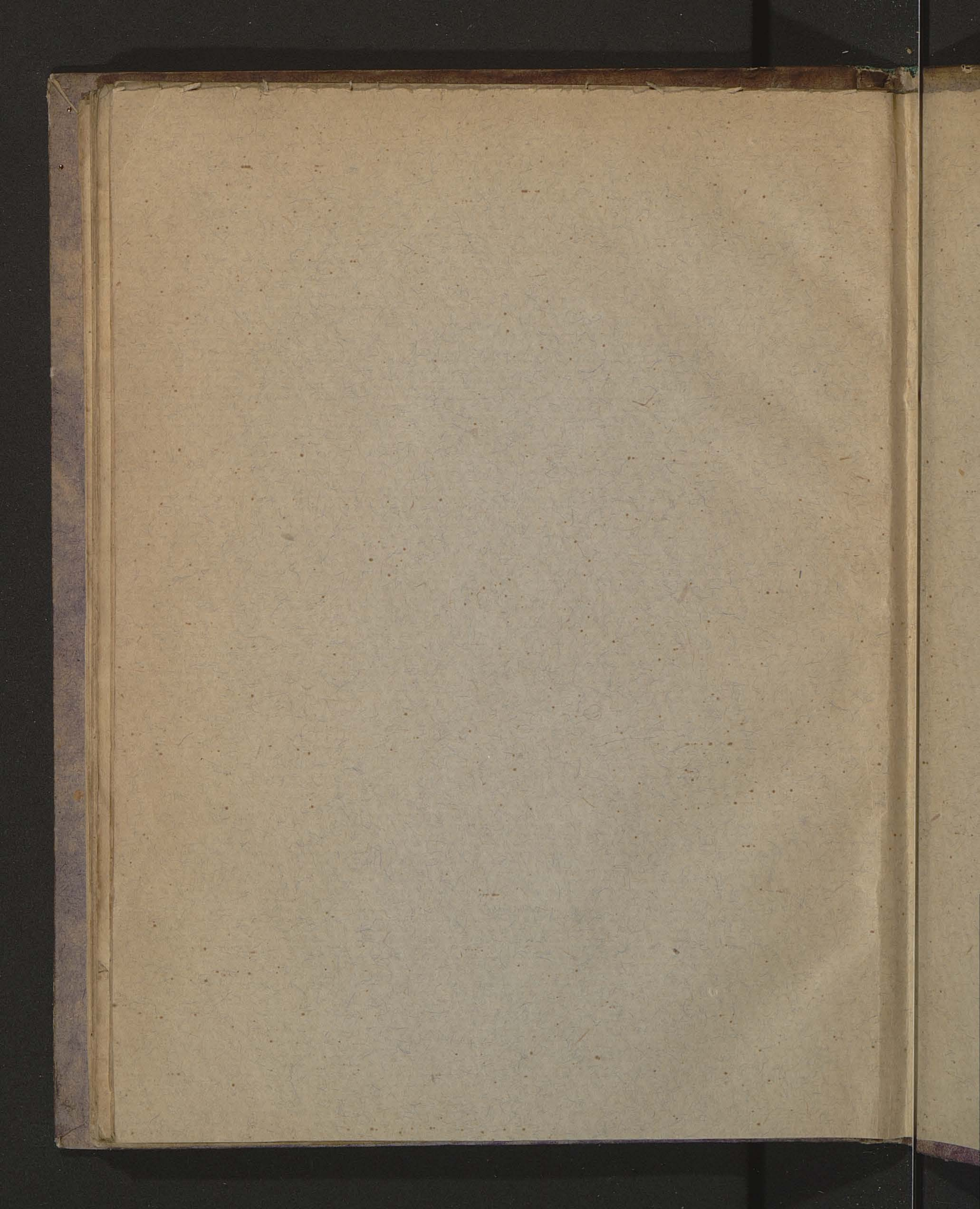
 dieser

dieser Ordnung jhme verschaffen / deren eins von den Redern vnd Schiffer vnterschrieben / bey dem Schrifeien oder Steurman / an statt der sambtlichen Schiffskinder / das ander von den Schiffskindern / so ferne die alle Schreiben können / oder an stat deren / so nicht Schreiben können / von dem Schiffsschrifeien / oder sonst einem *Notario*, vnterzeichnet / bey dem Schiffer seyn vnd bleiben soll / damit sie sich sampt vnd sonders / vnnd zwar das Schiffsvolck an Eydes statt verpflichten / dieser Ordnung / so viel die einen jeden berührt / gehorsamlich zugeleben vnd nach zukommen / mit diesem anhang vnnd Erklärung / Im fall sich jemandt des Schiffsvolcks solcher *Subscription* vnnd Zusag / verweigeren würde / das derselb zur See nicht gebraucht noch befodert / noch in einiger Hanse-Stadt geduldet vnd gelitten werden solle.

E N D E.








Biblioteka Jagiellońska
stdr0007330

